

amtliche Bekanntmachung

093 K 087/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, dem 03. Juli 2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Müngersdorf Blatt 50144 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Müngersdorf, Flur 76, Flurstück 4514/159, Gebäude -und
Freifläche, Sperberweg 30, groß: 611 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Sperberweg 30, 50829 Köln-Vogelsang. Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) 1-geschossig, unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und gartenseitigem Anbau (rd. 30 m², keine Baugenehmigung) und Garage. Die Wohnfläche ohne Anbau beträgt 85m², die Grundstücksgröße beträgt 611 m². Das Baujahr des Wohngebäudes ist vermutlich Anfang der 1930er Jahre. Es wurde im Jahr 1992 umfangreich modernisiert (Fassade/Fenster/Dacheindeckung). Das Wohnhaus und die Garage befinden sich insgesamt in einem gepflegten Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 640.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 06.02.2024